

## Versicherungsschutz

Auch das Thema Versicherungsschutz wirft immer wieder Fragen auf, die sich aus den Randbedingungen von Nahverkehr und Ehrenamt ergeben.

### Schutz des ehrenamtlichen Fahrpersonals

Das Land Brandenburg hat eine sogenannte Sammelversicherung für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen, die Unfall- und Haftpflichtrisiken abdeckt, die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen.

Für die Haftpflichtversicherung gilt allerdings, dass diese nur eintritt, solange die Tätigkeit ohne einen Träger mit eigener Rechtspersönlichkeit abgewickelt wird, der selbst für einen Versicherungsschutz sorgen kann.

### Unfallversicherung für Fahrer

Für den Unfallversicherungsschutz der Fahrer ist

- die Unfallkasse zuständig, wenn sie im Auftrag einer Kommune tätig sind
- die Berufsgenossenschaft zuständig, wenn sie im Auftrag eines Vereines tätig sind
- die Sammelversicherung zuständig, wenn sie rein ehrenamtlich aktiv sind

### Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber den Fahrgästen und Dritten

Schäden aus dem Halten und Führen von PKW's werden wie bei jedem Kraftfahrzeug durch die Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Es ist darauf zu achten, dass der Fahrerkreis entsprechend der Nutzung festgelegt wird (einschließlich evtl. sonstiger Nutzer) und keine Beschränkungen hinsichtlich des Kreises der Mitfahrenden bestehen.

Seit mit dem 2. Schadenrechtsänderungsgesetz im August 2002 das neue Schadenersatzrecht in Kraft getreten ist, sind Mitfahrer sowohl bei Schadenersatz als auch bei Schmerzensgeld grundsätzlich durch die Kfz-Haftpflichtversicherung abgesichert. Die Haftung für Insassen wurde auf jede beförderte Person ausgedehnt, gleich ob privat mitgenommen oder geschäftlich, ob entgeltlich oder unentgeltlich.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die im eigenen Auto Personen mitnehmen, sollten sich in jedem Fall bei ihrer privaten Kfz-Versicherung nach dem Versicherungsschutz erkundigen.

Weitere Informationen unter:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/soziales/schutz-im-ehrenamt/>



**Landkreis Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa**

## **Mobilitätshilfe im Sozialraum**

ein Projekt im Rahmen

„Pflege vor Ort“



Gefördert durch das  
Land Brandenburg



Fachlich unterstützt durch



## Mobilitätshilfe im Sozialraum

### Was ist das?

Diese Hilfe soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, mobil zu bleiben, wenn sie selbst kein Fahrzeug mehr führen bzw. öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können.

Der Mobilitätsdienst bringt die Menschen nicht nur zum gewünschten Ziel, sondern begleitet sie auch z. B. beim Einkaufen, unterstützt beim Arztbesuch oder der Teilnahme an Veranstaltungen.

Die Personenbeförderung mit Kleinbussen oder PKW's, wie sie hier erfolgt, wirft teilweise Fragen hinsichtlich folgender Punkte auf:

- konzessions- und fahrerscheinrechtliche Aspekte bei der Personenbeförderung
- Risiko zu verunglücken und infolgedessen Personenschäden zu erleiden

Mit diesem Merkblatt soll zum einen der Sachverhalt der Personenbeförderung und zu bedenkende Themen dargestellt werden. Zum anderen soll es haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Handlungssicherheit geben.

### Rechtliche Einordnung

Genehmigungspflicht nach dem (PBefG):

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) findet Anwendung auf die **entgeltliche** oder **geschäftsmäßige** Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PBefG).

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG unterliegen Beförderungen mit Personenkraftwagen **nicht** dem PBefG, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt.

Nach § 1 Nr. 3 Freistellungsverordnung (FrStllgV) sind von der Anwendbarkeit des PBefG freigestellt → Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist.

Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf nur, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem PBefG erforderlich ist (§ 48 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung).

### Abgrenzung zu ÖPNV bzw. Taxiunternehmen

Die Mobilitätshilfe zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- ist nur als spezielles Angebot für bestimmte Personengruppen vorgesehen
- es findet eine Begleitung der Personengruppen statt
- die Motivation liegt im karitativen Bereich und der Nachbarschaftshilfe
- der Einsatz ist auf bestimmte Zeiten/ Fahrgebiete/Fahrzwecke begrenzt
- eine vorherige Anmeldung ist erforderlich
- für den Fahrbetrieb werden eigene Fahrzeuge des Trägers oder Pkw's der Ehrenamtlichen verwendet
- ein tarifliches Fahrgeld wird nicht erhoben
- rechtlich handelt es sich hier um eine Beförderung außerhalb des PBefG